



Rat der
Europäischen Union

136276/EU XXV. GP
Eingelangt am 13/03/17

Brüssel, den 7. März 2017
(OR. en)

6554/17
ADD 1

PV/CONS 8
ECOFIN 139

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3520.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(Wirtschaft und Finanzen) vom 21. Februar 2017 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

B-PUNKTE (Dok. 6295/17 OJ CONS 8 ECOFIN 90)

2. Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung 3
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern (Zweite Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung)
3. Sonstiges 3
 - Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

2. Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern (Zweite Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung)
 - = Allgemeine Ausrichtung
- 6333/17 FISC 46 ECOFIN 95
6334/17 FISC 47 ECOFIN 96

Der Rat einigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern (Zweite Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung). Die Beratungsergebnisse sind in Dokument 6595/17 wiedergegeben. Die Kommission gab eine Erklärung zu staatlichen Beihilfen ab (siehe Anlage).

Der Vorschlag wird förmlich angenommen, sobald dem Rat die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorliegt.

Erklärung der Kommission

"Die Kommission weist darauf hin, dass gemäß dem in Artikel 107 Absatz 1 AEUV festgeschriebenen Begriff der staatlichen Beihilfe ohne eine stichhaltige Begründung prinzipiell keine wirtschaftlichen Vorteile für einzelne Unternehmen gewährt werden dürfen. Die Richtlinie sieht vor, dass bestimmte Zahlungen durch Banken von der Anwendung der Vorschriften für hybride Gestaltungen ausgenommen sind, wenn sie regulatorische Finanzinstrumente betreffen. Wenn von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht wird, wird von den Mitgliedstaaten gemäß den EU-Regeln für staatliche Beihilfen eine solche stichhaltige Begründung erwartet."

3. Sonstiges

- **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen**
 - = Informationen des Vorsitzes
- 6085/17 EF 21 ECOFIN 80

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen. Der Rat nahm ferner Kenntnis vom Antrag der Kommission, auf der Ratstagung im März eine Bestandsaufnahme bezüglich der Umsetzung der Finanzdienstleistungsrichtlinien vorzunehmen.